

# Satzung des RMSV Frisch auf Düsseldorf e. V.

vom 24. Februar 1988

## §1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Rad- und Motorsportverein „Frisch auf“ Düsseldorf e. V.

und hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister unter VR 6890 eingetragen.

## § 2

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Rad- und Motorsportvereins „Frisch auf“ Düsseldorf e. V. beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

## § 3

### Zweck des Vereins

Der Rad- und Motorsportverein „Frisch auf“ Düsseldorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rad- und Motorsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Übungsleitern kann eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe des steuerlichen Freibetrages gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern über 18 Jahre
- Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder ab 16 Jahren besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können ab 18 Jahren zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft und zur fristgerechten Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich auf einem vorgedruckten Formular bei einem Vorstandsmitglied beantragt. Bei Minderjährigen muss der Antrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben und hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand und muss jeweils sechs Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen, um zum Letzten dieses Halbjahres wirksam zu werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung nur gültig mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Jugendwart
- Fachwart Radball
- Fachwart Einradfahren
- Fachwart Kunstradfahren
- Fachwart Motorsport
- Pressewart

als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

zwei Revisoren

Der Jugendwart sowie fünf Beisitzer des Jugendausschusses werden auf der Jugendvollversammlung von den stimmberechtigten Jugendlichen gewählt, wobei die Wahl von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Wahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden alle drei Jahre durchgeführt.

Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte ehrenamtlich für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe des steuerlichen Freibetrages gewährt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten vom Vorsitzenden, vom Stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, der Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung des Vereins

berechtigt. Es ist zulässig, dass eine Person in Personalunion zwei dieser Vorstandsämter gleichzeitig wahrnimmt.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet bis zum 31. 12. eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder ab 16 Jahren werden hierzu spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Tagesordnung muss insbesondere folgende Punkte enthalten

- Verlesen der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeitragsätze
- Behandlung der eingegangenen Anträge

alle drei Jahre

- Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er eine solche Versammlung für dringend erforderlich hält oder mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei ihm beantragen. Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vorher erfolgen, wobei die Tagesordnung vom Vorstand festgesetzt wird.

## § 12 Beschlussfähigkeit

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 13 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die zuständigen Ausschüsse.

### § 14 Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse sind:

- Radsportausschuss
- Motorsportausschuss

Die Rechte und Pflichten des Rad- und Motorsportausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

- Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Leiter und fünf Beisitzern. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugend-Angelegenheiten des Vereins und entscheidet eigenständig über die Verwendung zweckgebundener Jugendmittel.

In allen Ausschüssen vertritt der Vorsitzende oder stellvertretend ein Vorstandsmitglied den Verein.

### § 15 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses sind neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Rad- und Krafffahrerbund Solidarität e. V. in Offenbach/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

- Diese Satzung wurde am 24. Februar 1988
- die Änderungen der §§ 3 und 15 am 2. 12. 1988
- die Änderung des § 9 am 23. 3. 2001
- die Änderungen der §§ 3 und 9 am 1. 4. 2009

von der Mitgliederversammlung beschlossen.